

# **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl**

## **S a t z u n g**

über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten  
in der Stadt Werl vom 13.12.2012

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Für die nach der jeweils geltenden Marktordnung oder besonders festgesetzten Zeit der täglichen Benutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen aus Anlass der Wochenmärkte werden Gebühren nach den in dieser Satzung festgelegten Tarifen erhoben.

### **§ 2**

1. Die Gebühren betragen für Verkaufsstände aller Art, wie Tische, Buden, Verkaufswagen u.s.w. pro Tag je angefangenen qm 0,75 Euro.
2. Die Mindestgebühr pro Tag beträgt 7,00 Euro.

### **§ 3**

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inanspruchnahme der zugewiesenen Fläche.
2. Wird die Fläche nur zu einem Teil oder nur zeitweise benutzt, so begründet das keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
3. Der Gebührenpflichtige kann nicht die Gebührenforderung mit einer Gegenforderung aufrechnen.
4. Zahlungspflichtig sind als Gesamtschuldner sowohl derjenige, der die Fläche belegt, als auch derjenige, der sie benutzt oder für seine bzw. eines anderen Rechnung benutzen lässt.

### **§ 4**

1. Die Gebühren sind ohne besonderen Bescheid sofort an den Marktmeister bzw. die jeweilige Stellvertretung auf der Grundlage der im Beisein des Gebühren- bzw. Zahlungspflichtigen vorzunehmenden Gebührenberechnung zu zahlen. Über den Empfang der Zahlung ist eine Quittung zu erteilen.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
3. Verweigert ein Marktbesicker die Zahlung der Gebühr, so kann er vom Platz verwiesen werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt in diesem Fall bestehen.
4. Marktbesicker, die regelmäßig am Wochenmarkt teilnehmen, können die Marktstandsgebühren unbar an die Stadtkasse entrichten. Hierfür wird ein

gesonderter Bescheid erteilt, in dem die durchschnittliche Zahl der Wochenmarkttage, gemindert um drei Wochen Urlaub, in denen am Wochenmarkt nicht teilgenommen wird, zugrunde gelegt wird.

## **§ 5**

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten in der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 17.12.2012, gez. Grossmann, Bürgermeister